

## Sitzung vom 28. Oktober 2021.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2021, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.,  
Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., ~~Frau WIRTZFELD M.~~, Frau  
GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### **In öffentlicher Sitzung:**

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 14. Oktober 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2021.

---

#### DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 28. Oktober 2021 anberaumten Gemeinderatssitzung am 14. Oktober 2021 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 28. Oktober 2021 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 14. Oktober 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2021 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021 - Annahme.

---

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021 anzunehmen.

Punkt 3.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2022 sowie die Genehmigung des Lastenheftes.

---

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2022 zu genehmigen;

Artikel 2: Die Holzschläge (Los Nr. 445 und 446) mit insgesamt 5.496 m<sup>3</sup> werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die Sonderbestimmungen aufgestellt durch das Forstamt.

Punkt 4.- Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BURG-REULAND an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) (D.K.Nr.857.21). Zurückziehung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- Den Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2021 betreffend Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BURG-REULAND an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten) (D.K.Nr.857.21) zurückzuziehen.

Art.2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird dem Finanzdirektor der Gemeinde BURG-REULAND zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 5.- Untersuchung und Behebung der Hochwasserschäden von Juli 2021 an kommunalen Infrastrukturen: Genehmigung der Dienstleistungsaufträge zur Bezeichnung von Studienbüros.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) die Dienstleistungsaufträge zur Ermittlung und Behebung der im Zuge der Hochwassersituation entstandenen Schäden an kommunalen Infrastrukturen zu genehmigen:

2) eine vorläufige Kostenschätzung in Höhe von maximal 35.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;

3) die Dienstleistungsaufträge auf Rechnung zu vergeben;

4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6.- Genehmigung des Dienstleistungsauftrags zur Durchführung eines Audits der EDV- und Telekommunikationstechnologien der Gemeindeverwaltung.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) den Dienstleistungsauftrag zur Durchführung eines Audits der vorhandenen EDV- und Telekommunikationstechnologien der Gemeindeverwaltung zu genehmigen:

2) die Kostenschätzung in Höhe von ca. 3.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;

3) die Dienstleistungsauftrag auf Rechnung zu vergeben;

4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 7.- Bezeichnung eines Projektors für die energetische Sanierung der Gemeindeschule Aldringen: Genehmigung des Dienstleistungsauftrags, des Lastenheftes, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Dienstleistungsauftrag zur Bezeichnung eines Projektautors für die energetische Sanierung der Gemeindeschule Aldringen zu genehmigen;
- 2) die Kostenschätzung in Höhe von ca. 32.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) das Lastenheft sowie den Entwurf eines Honorarvertrags zu genehmigen;
- 4) den Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben;
- 5) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 8.- Energetische Sanierung der Gemeindeschule Aldringen: Genehmigung des Dienstleistungsauftrags für die Gesundheits- und Sicherheitskoordination.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Dienstleistungsauftrag bezüglich der Gesundheits- und Sicherheitskoordination im Rahmen des Projektes zur energetischen Sanierung der Gemeindeschule Aldringen sowie den diesbezüglichen Entwurf eines Honorarvertrags zu genehmigen;
- 2) die Kostenschätzung in Höhe von ca. 1.500,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) den Dienstleistungsauftrag auf Rechnung zu vergeben;
- 4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9.- Anbringung zusätzlicher Straßenbeleuchtung.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) vorerwähnte Anträge auf Anbringung einer zusätzlichen Straßenbeleuchtung zu genehmigen;
- 2) das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10.- Ländliche Entwicklung - Projektkartei 3.1.1. Neugestaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Gemeindewegen zwischen Schirm und Espeler - Phase 1: Straßenabschnitt Kreuzberg zwischen dem Kreisverkehr im Zentrum von Grüfflingen bis einschließlich der Kreuzung am Friedhof von Thommen - Ratifizierung der Genehmigung eines Nachtrags zu der mit der Wallonischen Region abgeschlossenen Durchführungskonvention vom 22. Dezember 2014, der angepassten Lastenhefte und der Schätzkosten.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Beschluss des Gemeindegremiums vom 7. Oktober 2021 betreffend Genehmigung des Nachtrags zu der am 22. Dezember 2014 mit der Wallonischen Region abgeschlossenen Durchführungskonvention zu ratifizieren;
- 2) die angepassten Lastenhefte zu genehmigen;
- 3) die Projektkosten von insgesamt 1.625.269,28 € (inkl. MwSt. und Planungskosten), sowie im Besonderen den Gemeindeanteil in Höhe von 469.024,37 € zu genehmigen;
- 4) eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird den zuständigen Dienststellen der Wallonischen Region zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Punkt 11.- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - ordentliche Generalversammlung vom 23. November 2021.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 23. November 2021 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 23. November 2021 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu senden.

Punkt 12.- Bestätigung der Polizeiverfügung vom 1. Oktober 2021 zur Eindämmung der Covid-Pandemie.

---

#### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 63;

In Anbetracht, dass die Bürgermeister der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets infolge der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeistern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29. September 2021 eine Polizeiverfügung zur Eindämmung der Covid-Pandemie erlassen haben;

Nach Durchsicht der Polizeiverfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Burg-Reuland vom 1. Oktober 2021;

In Anbetracht, dass vorerwähnte Polizeiverfügung nachstehende Bestimmungen umfasste:

*"Artikel 1 – §1 – Die Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) im Sinne des erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ist für Organisatoren der in Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erwähnten Veranstaltungen und Ereignisse, insbesondere kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse, ab einem Publikum von mindestens 50 Personen im Innenbereich beziehungsweise 200 Personen im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet verpflichtend.*

*Die in Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen und Ereignisse umfassen die unmittelbar hiermit verbundenen Horeca-Aktivitäten und betreffen alle in diesem Zusammenhang für das Publikum der Veranstaltungen oder Ereignisse zugänglichen Räumlichkeiten.*

*Für Veranstaltungen oder Ereignisse, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das COVID Safe Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.*

*Der Zugang zu den in Absatz 1 erwähnten Veranstaltungen und Ereignissen ist für Besucher ab 16 Jahren nur gegen Vorlage des COVID Safe Tickets (CST) möglich.*

*§2 – Die gemäß §1 verpflichtete Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) gilt nicht für folgende Veranstaltungen und Ereignisse:*

*1. Sporttrainings;*

2. interne Vereinsaktivitäten;
3. Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

*Als Empfang oder Bankett im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gelten Zusammenkünfte, zu denen der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfinden. Als Bankette und Empfänge mit privatem Charakter gelten insbesondere Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys, Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet.*

*Art. 2 – §1 – Das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff ist für alle Personen ab 12 Jahren verpflichtend:*

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich des Horeca-Gewerbes;
2. in öffentlichen Verwaltungen;
3. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Einrichtungen aus dem Kultur-, Freizeit-, Event- und Sportsektor.

*Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter Maske oder Alternative aus Stoff eine Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.*

*In Abweichung von Absatz 1 gilt die Maskenpflicht nicht:*

1. für den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Bereich, wenn dieser der Anwendung des COVID Safe Tickets (CST) gemäß Artikel 1 unterliegt;
2. während des gelegentlichen Essens und Trinkens;
3. wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist;
4. wenn das Tragen der Maske aus medizinischen Gründe nicht möglich ist. In diesem Fall kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, ist von der Verpflichtung, eine dieser Alternativen zu tragen, entbunden.

*§2 – Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, gilt in den in §1 Absatz 1 erwähnten Gebäuden und Räumlichkeiten.*

*Absatz 1 gilt nicht:*

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander;
2. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander;
3. für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander;
4. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits;
5. in Fällen, in denen das Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

*Art. 3 – Nachtläden dürfen zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis höchstens 1 Uhr öffnen.*

*Art. 4 – Diskotheken werden geschlossen.*

*Art. 5 – Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.*

*Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.*

*Art. 6 – Verstöße gegen die vorliegende Verfügung werden mit einer administrativen Geldbuße von höchstens 175 oder 350 Euro, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde minderjährig oder volljährig ist, und mit einer zeitweiligen oder endgültigen verwaltungsrechtlichen Schließung der betreffenden Einrichtung oder einer dieser Sanktionen geahndet.*

*Die Ahndung und Beitreibung der verhängten Sanktionen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen.*

*Art. 7 – Die Polizeidienste sind gemäß Artikel 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt mit der Durchführung der vorliegenden Verfügung beauftragt.*

*Art. 8 – Die vorliegende Verfügung tritt am 2. Oktober 2021 um 0.00 Uhr in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 2021 einschließlich gültig."*

In Anbetracht, dass gemäß 134 §1 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988 erlassene Polizeiverfügungen ohne vorherige Konsultierung des Gemeinderates in der kommenden Sitzung des Rates durch diesen zu bestätigen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

die in gegenwärtiger Angelegenheit erlassene Polizeiverfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Burg-Reuland vom 1. Oktober 2021 zu bestätigen.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

---